

# **Organisationsreglement (OgR)**

**des**

**Friedhofverbandes  
Erlach-Tschugg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG .....	4
VORSTAND.....	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
KOMMISSIONEN.....	7
PERSONAL .....	8
<b>POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>8</b>
INITIATIVE.....	8
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
PETITION .....	9
<b>VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG .....</b>	<b>10</b>
ALLGEMEINES.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	12
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE .....</b>	<b>13</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT .....</b>	<b>14</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG.....</b>	<b>14</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>	<b>15</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNISSE.....</b>	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNISSE.....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>18</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen Friedhofverband Erlach-Tschugg, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Erlach.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Erlach.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Der Verband verwaltet den Friedhof von Erlach und ordnet die Friedhof- und Bestattungspolizei .</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Erlach und Tschugg.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes Erlach.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

## Organisation

### Allgemeines

Organe	<b>Art. 7</b> Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Abgeordnetenversammlung c) der Vorstand d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Verbandsgemeinden

Befugnisse	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>2</sup> Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>2</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

### Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p><sup>2</sup> Eine Verbandsgemeinde, kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Anzeiger des Amtes Erlach).</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 13</b> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 14</b> Die Verbandsgemeinde Erlach verfügt über 6 Stimmen und die Verbandsgemeinde Tschugg über 5 Stimmen.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p><b>Art. 15</b> Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Den Präsidenten und drei Mitglieder des Vorstands (vgl. Art. 21 Abs. 1).</li><li>Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.</li><li>Die Mitglieder von ständigen Kommissionen</li></ol>
2. Sachgeschäfte	<p><b>Art. 16</b> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.</li><li>Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.</li><li>Die Auflösung des Verbands.</li><li>Weitere Reglemente und Ausführungsbestimmungen</li><li>Soweit Fr. 5'000.-- übersteigend abschliessend, soweit Fr. 20'000.-- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:<ul style="list-style-type: none"><li>– Neue Ausgaben</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>– Anlagen in Immobilien</li><li>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Wer-</li></ul></li></ol>

- ken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte

- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 18**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 20**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **Vorstand**

Zusammensetzung

**Art. 21**<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Von Amtes wegen gehört ihr der/die Pfarrer/in der evang.ref. Kirchgemeinde Erlach-Tschugg an.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.

Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Organisation des Vorstands</li><li>b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen</li><li>c) die Unterschriftsberechtigung</li></ul> <p><sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>

### **Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied aus der Gemeinde Tschugg und ein Mitglied aus der Gemeinde Erlach stammt. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>

### **Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## **Personal**

Grundsatz **Art. 27** <sup>1</sup> Der Verband verfügt über kein eigenes Personal.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative **Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 29** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 30** <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.



Behandlungsfrist	<b>Art. 31</b> Ueber die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ableh- ung durch die Abgeord- netenversammlung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.  <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

### ***Fakultative Volksabstimmung (Referendum)***

Grundsatz	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat von einer Verbandsgemeinde können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 20'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 im Amtsanzeiger/in den Amtsanzeigern einmal bekannt.  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	<b>Art. 35</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

### ***Petition***

Petition	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

### Allgemeines

Traktanden	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p><b>Art. 39</b> Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,</li><li>- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 41</b> Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p>

- <sup>3</sup> Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

## **Abstimmungen**

### Allgemeines

- Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

### Abstimmungsverfahren

- Art. 45** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

### Gruppensieger (Cupsystem)

- Art. 46** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

- <sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### Schlussabstimmung

- Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p><b>Art. 49</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
<b>Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 51</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,</li><li>– in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,</li><li>– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</li></ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 53</b> Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 54</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>

Wahlverfahren	<b>Art. 55</b> a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Die Wahl erfolgt offen mit Hilfe der Stimmkarten. Wer am meisten Stimmen erhält, ist gewählt.
Minderheitenschutz	<b>Art. 56</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 57</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Vorstand und Kommissionen	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.  <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Protokollführung	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.  <sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.  <sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p><b>Art. 63</b> Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	<p><b>Art. 64</b> Die Verbandsgemeinden bezahlen den jährlichen Aufwandüberschuss wie folgt: <i>Anhand der Einwohnerzahl, wobei jeweils der Stichtag 31. 12. massgebend ist.</i></p>
Haftung	<p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p><sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 64) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p><sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 67 Abs. 3.</p>

## Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

**Art. 66** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

**Art. 67** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Dezember 1978 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 21. Oktober 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

## **Genehmigung Gemeinde Erlach:**

### **Auflagezeugnisse**

Der Gemeindeschreiber von Erlach hat dieses Reglement vom 7.11.2003 bis 7.12.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7.11.2003 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

.....

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung in Erlach, am 10. Dezember 2003 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE ERLACH**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

F. Friedli

H. R. Stüdeli

---

## **Genehmigung Gemeinde Tschugg**

### **Auflagezeugnisse**

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom .24.10.2003 bis 28.11.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 / 44 vom 24./31.10.2003 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

.....

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung in Tschugg, am 28. November 2003 genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE TSCHUGG**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

F. Tribolet

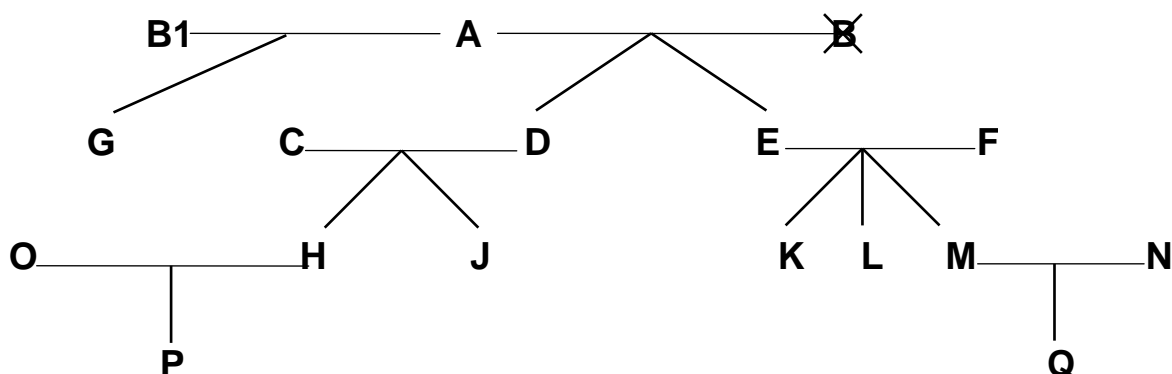
M. Schneider



## **Anhang I: Kommissionen**

***Zur Zeit bestehen im Verband, mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission, keine weiteren ständigen Kommissionen***

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstands,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.